

**Einfluss den sich die Bischöfe durch ihre Criminal-Jurisdiction  
über die Laien-Sünden verschaffen.  
Veränderungen, welche sie in der Ausübung von dieser anbringen.**

§. 1.

Jenes erfolgte übrigens nicht eher, und konnte auch nicht eher erfolgen, als bis es den Bischöfen überhaupt gelungen war, den Laien die Criminal-Jurisdiction der Kirche über alle ihre Sünden respektabler und furchtbarer zu machen, wozu ebenfalls Zeit erfordert wurde. Hundert Umstände machten es unmöglich, dass in den neuen Kirchen das Buß- und Pönitenziar-Wesen (*Bußübungen*) so schnell auf den Fuß gebracht werden konnte, auf den es im Orient gekommen war. Dem wilden Volk liess es sich lange nicht begreiflich machen, was einen Menschen bewegen könnte oder bewegen müsste, sich gutwillig den Strafen zu unterwerfen, die von der Kirche auf gewisse Handlungen gesetzt waren. Denn es musste meistens diese Strafen höchst willkürlich und ungerecht finden, weil es noch gar nicht gewohnt war, in den Handlungen etwas böses und sträfliches zu sehen. Aber es fühlte dafür das Beschimpfende und Beschwerliche der Strafen desto lebhafter, und hatte zugleich fast gar keinen Sinn für die vorgeblich größeren Uebel, die es durch ihre freiwillige Übernahme abkaufen sollte. Eigene Künste waren also nötig, um ihm allmählich den Willen zu machen, und den Sinn beizubringen der ihm fehlte, woran man es auch nicht fehlen liess.

§. 2.

Ein halbes Jahrhundert lang, und vielleicht noch etwas länger, musste sich wohl die Kirche damit begnügen, ihre geistliche Criminal-Jurisdiction nur bei den peccatis publicis oder manifestis, bei den groben und öffentlichen Verbrechen ihrer neuen Proselyten auszuüben. Kein Mensch machte ihr zwar die Ausübung davon streitig, ja kein Mensch machte es ihr streitig, dass sie jedem ihrer Mitglieder für jede unchristliche oder durch die Religion verbotene Handlung eine Strafe auflegen dürfe, durch welche die Handlung abgebußt werden müsse. Aber bis man allmählich die Notwendigkeit dieses Abbüßens fühlen lernte, hütete man sie sorgfältig, ihr Gelegenheit zu der Ausübung ihres Straf-Rechts zu geben. Zum freiwilligen Beichten (*Machte doch die Abneigung davon die Leute vernünftig genug, dass sie noch in diesem Zeitraum auf den Gedanken kamen, ob es nicht genug sei, wenn man Gott allein seine Sünden bekenne, worüber sie aber eine Synode zu Chalons eines besseren belehrte*) seiner Sünden entschloss sich von hunderten nicht einer, als wenn er vielleicht den Tod vor Augen sah. Also kam es doch nur selten dazu, dass sie ein Exempel statuieren konnte. Denn auch bei notorischen und schreienden Verbrechen, welche von größeren und mächtigeren Sündern begangen wurden, musste sie oft beide Augen zudrücken, wenn die Umstände es ratsamer machten, keine Notiz davon zu nehmen.

§. 3.

Vor allen Dingen musste daher dahin gearbeitet werden, den Laien das nützliche oder das notwendige des eigenen Beichtens ihrer Sünden fühlbarer zu machen. Und dazu benutzte man verschiedene trefflich dafür berechnete Mittel. Man fing jetzt einerseits an, ihnen die Gefahr viel schreckender vor zu malen, welcher sie sich durch jede in diesem Leben nicht gehörig abgebußte Sünde aussetzen, indem man die neu-gebildete Lehre vom Fegefeuer dazu anwandte. Ihre Phantasie durch die grässlichsten Bilder der künftigen Qualen, welche dafür auf sie warten, zu erschüttern. Dies musste auf den rohesten Pöbel in eben dem Verhältnis stärker wirken, in welchem er durch seine Unwissenheit für die Eindrücke der sinnlosesten Furcht empfänglicher gemacht wurde. Und es wirkte auch so viel, dass nun doch der wildeste Verbrecher auch von Zeit zu Zeit Augenblicke bekam, in welchen er es noch für Wohltat hielt, dass er seine Zuflucht zu der Kirche nehmen, sich ihr freiwillig in der Beichte als Sünder darstellen, und durch die Übernahme der Bußen die sie ihm auflegte, jene künftigen Strafen abkaufen konnte. Aber zu gleicher Zeit verband man damit noch ein anderes Mittel, das die abgezweckte Wirkung von diesem noch gewisser versichern konnte.

§. 4.

Die Kirche brachte nämlich nach dem sechsten Jahrhundert eine Änderung in ihren Strafen an, die, ohne das Ansehen und wahrscheinlich auch ohne den Zweck einer Milderung zu haben, doch den Effekt hatte, dass sich ihnen die Laien mit weniger Widerstreben unterwarfen. Sie machte es sich zwar selbst, oder sie machte es ihren Beicht-Priestern mehrmals ausdrücklich zu Gesetz, dass sie bei den Pönitenzen, welche für jedes Verbrechen zu erkennen seien, pünktlich nach der Vorschrift der alten Buß-Canonen sich richten müssten. Sie bestimmte selbst hin und wieder in ihren libris poenentialibus, die man jetzt zusammen trug, die Bussen für neue Verbrechen mit einer Strenge, welche die heilige Grausamkeit der alten Buß-Disziplin noch übertreffen zu wollen schien. Aber sie liess dabei eine gewisse Permutation-Praxis (*Umstellungs-Praxis*), die sich unbemerkt ausbildete, mit sehr weiser Konvenienz (*Nachsichtigkeit*) zu. Sie erlaubte, dass in besonderen Fällen die vorgeschriebenen kanonischen Bußen mit andern verwechselt werden durften, welche den

Umständen und der Lage des Verbrechers angemessener waren. Ja sie erlaubte selbst schon zuweilen, dass sie im eigentlichen Verstand abbezahlt werden durften, und erreichte dadurch mehr als einen --- sehr guten Zweck.

#### §. 5.

Es ist nämlich mehr als wahrscheinlich, dass man ihr bei der Beurteilung ihres Verfahrens dabei schon mehrmals großes Unrecht tat, indem man ihr Absichten andichtete, an welche sie wenigstens jetzt noch gewiss nicht dachte. Die Voraussetzung, dass sie durch die Zulassung einer solchen Verwechslung bloß den Laien eine Konvenienz (*Annehmlichkeit*) hätte machen wollen, lässt sich wenigstens als historisch unrichtig beweisen. Denn es ist ja erweislich, dass sie nur selten etwas dabei gewannen. Bei der Indulgenz (*Nachsicht*), welche die Kirche einem Verbrecher erteilte --- so nannte man jetzt die gestattete Verwechslung der Pönitenzen --- musste er sich oft größeren Beschwerlichkeiten unterziehen, als ihm die buchstäbliche Erfüllung der kanonischen Busse gemacht haben würde (*Die in diesem Zeitalter gebräuchliche Permutation-Praxis beschreibt am genauesten Regino*). Man wusste bis an das Ende dieser Periode hin noch nichts von jenen bequemen Surrogaten (*kein vollwertiger Ersatz*), welche die weichherzige Kirche erst in der Folge zum Besten der armen Sünder --- und zu ihrem eigenen erfand. Und durch welche erst die Zulassung der Verwechslung den Charakter einer wahren Indulgenz erhielt. Man wusste noch nichts davon, dass man durch ein bloßes in einer bestimmten Kirche an einem bestimmten Tage verrichtetes Gebet, durch die bloße Teilnahme an der Feierlichkeit ihres Einweihungs-Festes, durch das Opfern auf einem privilegierten Altar, oder durch andere Kindereien dieser Art von allen andern Buß-Übungen sich frei machen könne. Wenn es auch gegen das Ende des achten Jahrhunderts hin und wieder schon vorkam, dass bei der Consecration einer neuen Kirche, besonders wenn der Papst die Ceremonie verrichtete, den andächtigen Teilnehmern dabei eine Indulgenz ausgebaut wurde. So kam doch dies meistens nur den kleineren Sündern zu gut, deren Vergehungen durch eine vierzig tägige Buß-Zeit ohnehin hätten abgemacht werden können. Wenn es aber noch öfter vorkam, dass man größeren Verbrechern eine Wallfahrt zu irgend einem heiligen Ort (*Besonders Wallfahrten nach Rom*), anstatt der Busse ansetzte, so wurden gewöhnlich Bedingungen dazu gefügt, deren Erfüllung mit mehreren Unannehmlichkeiten für sie verknüpft war, als ihnen die Übernahme der gesetzmäßigen Busse hätte machen können. Im Ganzen mag es also sehr gewiss sein, dass die Strenge der alten Kirchen-Zucht durch das neu-angenommene Permutation-System (*Vertauschungs-System*) für jetzt noch eher geschärft als gemildert wurde.

#### §. 6.

Noch ungerechter ist die Vermutung, die man schon zuweilen geäußert hat, dass die Kirche bloß aus eigennützigem Absichten die Verwandlung der kanonischen Bussen in Geld-Strafen begünstigt haben möchte. Die Vermutung ist aber auch deswegen doppelt ungerecht, weil man so deutlich in der Geschichte gewahr wird, wodurch sie zunächst veranlasst und gewissermaßen genötigt wurde, die Verwandlung --- nicht zu begünstigen, sondern nur zu dulden.

Es war unter den Franken besonders, schon längst hergebracht, auch in ihre ganze Verfassung verschlungene Rechts-Idee, dass jedes Verbrechen gegen die Gesellschaft, oder gegen eines ihrer Mitglieder, also jede Verletzung fremder Rechte durch eine Geld-Strafe abgetan werden müsse, oder am schicklichsten abgetan werden könne. Wie sie auch zu der Idee gekommen sein mochten, so war sie schon leitender Grundsatz ihrer öffentlichen und ihrer Privat-Justiz geworden, ehe sie noch mit dem Christentum bekannt wurden. Denn ihr ganzer Criminal-Codex war danach eingerichtet, dass nur solche Strafen Vernunft und zweckmäßig seien, durch welche zu gleicher Zeit dem Beleidigten Ersatz verschafft, und dem Beleidiger ein Uebel zugefügt würde. Auch hatten sie bereits den Begriff aufgefasst, dass die Gesellschaft oder der Staat ebenfalls für jedes Privat-Verbrechen Genugtuung zu fordern befugt sei. Daher musste immer das gesetzmäßige fredum, oder die Geld-Busse zur Hälfte dem Staat oder dem König, und zur Hälfte dem Beleidigten bezahlt werden.

#### §. 7.

Wer kann es nun sich nicht selbst erklären, wie Menschen dieser Art auf die Vorstellung kamen, dass auch ihre Vergehungen gegen die Gesetze der Kirche und ihre Sünden gegen die neue Gottheit, die man ihnen bekannt gemacht hatte, am schicklichsten auf die nämliche Art abgebüßt werden könnten? Oder wer kann glauben, dass sie erst durch ihre neuen christlichen Priester darauf hätten gebracht werden müssen? Es war ja in der natürlichsten Ordnung, dass sich ihnen jetzt selbst der Gedanke aufdrängen musste, und sogar die Besorgnis aufdrängen musste, ob es auch auf irgend eine andere Art möglich sei, sich wegen aller der Folgen völlig sicher zu stellen, die man sonst wegen seiner Sünden zu befürchten habe? Diese Besorgnis aber war sie nicht hinreichend, sie zu bewegen, dass sie der Kirche selbst ihre Geld-Opfer aufdrängen, ehe es dieser noch eingefallen war, sie von ihnen zu verlangen?

#### §. 8.

Aber dass sich die Kirche selbst keinen Vorteil dabei machen wollte, wenigstens keinen unmittelbaren dabei machen wollte, sondern nur den Umständen und dem Zeit-Geist nachgab, dies lässt sich doch am sichtbarsten aus der ganzen Haltung erkennen, welche sie dabei annahm. Aus dieser Haltung möchte man ja beinahe schließen, dass sie selbst ein Vorgefühl der Vorwürfe gehabt hätte, welche ihr ihre Nachgiebigkeit in der Zukunft zuziehen würde. Sie liess es daher einerseits jetzt noch nur selten zu, dass ihre kanonischen Strafen durch eine Geld-Buße abgekauft werden durften. Sie liess es nicht leicht anders als unter der Bedingung zu, dass wenigstens einige jener Pönitenzen noch dazu übernommen werden müssten, sie gestattete also nicht sowohl eine Vertauschung der Pönitenzen mit den Geld-Bußen (*Ein Beispiel von der gestatteten Vertauschung einer Buß-Übung mit einer Geld-Abgabe findet sich im achten Jahrhundert, das aber nicht ganz hierher passt. Nach einem Siege, den die Truppen Carls des Großen über die Avaren erhalten hatten, schrieb er ein Dank- und Bitt-Fest (eine Litanei) aus, wobei drei Tage hindurch mit Enthaltung von Wein und Fleisch gefastet werden sollte. Dabei setzten dann die Bischöfe voraus fest, dass jeder Reichere das Wein-Verbot mit einem Solidus, und jeder Ärmere mit einem Denar abkaufen könnte. Dies kann aber eben deswegen nicht als eigentliche Geld-Busse für ein übertretenes Gesetz angesehen werden. Die Geschichte findet sich in einem Brief Carls des Grossen an seine Gemahlin Fastrade vom Jahr 791. Dass aber durch die Geld-Busse nicht immer die andern Pönitenzen abgekauft, sondern nur damit verbunden werden sollten, dies sagt eine englische Synode zu Cloveshoven vom Jahr 747 höchst bestimmt. „Nos sit eleemosyna porrecta ad minuendam vel ad mutandam satisfactioem per jejunia et reliqua expiationis opera a Sacerdote indictam – sed magis ad angmentandam emendationem suam“. Doch gesteht sie dabei, dass es den meisten schon zur gefährlichen Gewohnheit geworden sei, die Sache so anzugehen, als ob alle Bussen durch das Geld, das man erlege, abgekauft wären*), als vielmehr eine Verbindung der letzten mit den ersten, weil sich das Volk einmal in den Kopf gesetzt hatte, dass die ersten ohne die letzten nicht wirksam genug seien. Aber sie hüteten sich andererseits sorgfältig, auch nur einen Schein-Grund zu dem Verdacht zu geben, dass es ihr dabei um einen Selbst-Gewinn zu tun sein könnte.

#### §. 9.

Schwerlich wird man in der Geschichte dieses Zeitraums auch nur ein einziges Beispiel finden, dass die Kirche die Straf-Gelder, welche sie einem Verbrecher anstatt der kanonischen Busse, oder zu dieser ansetzte, in ihre eigene Casse hätte fallen lassen, oder für ihre eigene Casse gefordert hätte. Nur an die Armen sollte der Ordnung nach das Sünden-Geld ausbezahlt werden. Aber dem Verbrecher blieb dabei die willkürliche Verteilung selbst überlassen, so wie es auch seinem Gewissen überlassen blieb, wenn er sich von dem Teufel oder von dem Geiz verführen liess, diesen etwas zu unterschlagen (*„Eroget, heißt es immer bei Regino in der angeführten Stelle, in eleemosynam 26. 20. 18 solidos. Oder auch: De mancipiis suis aliquos dimittat liberos, aut captivos aliquos redimat. Doch setzt er allerdings auch einmal hinzu: Attendat unusquisque, cui dare debeat, sive pro redemptione captivorum, sive supra sanctum altare, sive Dei servis seu pauperibus in eleemosyna“*). Am wenigsten konnte in den Händen der Beicht-Priester selbst etwas davon hängen bleiben, denn davon hatten glücklicher Weise diese selbst noch kein Begriff, dass der Sünden-Handel für sie selbst lukrativ gemacht werden könnte. Dass aber die Kirche sich freilich auch nicht sehr darüber betrübte, da sie dazwischen hierin gewahr wurde, wie siech die Laien dabei immer mehr in dem Wahn bestärkten, Sünden gegen Gott müssten sich ebenso gut abkaufen lassen, als Sünden gegen Menschen. Dass sie sich auch nicht weigerte, die mancherlei schönen Legate und Schenkungen anzunehmen, die ihr dieser Wahn ungefordert eintrug. Ja dass sie selbst die Hände nicht immer zurück zog, wenn der Verbrecher, dem sie ein reiches Almosen an die Armen als Busse angesetzt hatte, ihre eigene Armut freiwillig dabei bedenken wollte. Wer kann sich darüber wundern? Aber wer kann es ihr auch so sehr verdenken wollen?

#### §. 10.

Doch sobald sie nur die Laien durch diese Mittel etwas daran gewöhnt hatte, dass sie ihre Straf-Gewalt freiwillig respektierten, so nahm sie ja eine ganz neue Haltung gegen sie an, welche vollends jeden Verdacht niederschlägt, dass sie bei den ersten Milderungen, welche sie zuließ, bloß die kleinste Absicht, sich selbst einen Geld-Vorteil zu machen, gehabt haben könnte. Bald liess es ja die Kirche nicht mehr von dem guten Willen der Laien abhängen, oder sie sich ihren Strafen unterwerfen wollten. Sondern sie machte Anstalten, sie dazu zu zwingen, und zwar Anstalten, durch welche jetzt ihr Disziplinar-Wesen eine ganz andere Form erhielt.



**Karl der Große (links) und sein  
erster Sohn Pippin der Bucklige.  
Darunter ein Schreiber**



**Vermutlich verwendetes Leichentuch bei der  
Bestattung Karls des Grossen**